



Für Menschen mit Handicap.
Ohne Wenn und Aber.

STATUTEN

Procap St.Gallen-Appenzell

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

¹ Unter dem Namen Procap St.Gallen-Appenzell besteht ein religiös und parteipolitisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

² Procap St.Gallen-Appenzell bezweckt die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung, in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht in Zusammenarbeit mit Procap Schweiz.

³ Die Sektion verfolgt diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Anregungen zur Verbesserung der Sozialversicherung.
- b) Gewährung von Rechtsberatung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen gemäss besonderem Reglement von Procap.
- c) Unterstützung aller Bestrebungen, die die allgemeine und berufliche Fortbildung und Eingliederung der Menschen mit Behinderung zum Ziele hat.
- d) Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen zwischen Mitgliedern und zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.
- e) Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern.
- f) Führung einer regionalen Beratungsstelle
- g) Förderung der Beziehungen zu den Institutionen der privaten und öffentlichen Invalidenthilfe.
- h) Förderung der Jugendarbeit.
- i) Hilfe zur Selbsthilfe zur Bewältigung des eigenen Behindertseins und Integration in die Gesellschaft.
- j) Einsatz für den Abbau gesellschaftlicher und technischer Barrieren.
- k) Behindertenspezifische Interessenvertretung und sozialpolitische Aktivitäten gegenüber Gesellschaft und Behörden.

Art. 2 Struktur und Tätigkeitsgebiet

¹ Procap St.Gallen-Appenzell ist als Sektion Kollektivmitglied des Vereins Procap Schweiz.

² Das Tätigkeitsgebiet von Procap St.Gallen-Appenzell umfasst die Kantone St.Gallen (ohne die Bezirke Sargans und Werdenberg) sowie beide Kantone Appenzell. Procap St.Gallen-Appenzell arbeitet mit anderen Sektionen von Procap zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

¹ Procap St.Gallen-Appenzell nimmt Menschen mit einer Behinderung als Aktivmitglieder auf. Diese werden gleichzeitig mit ihrem Beitritt bei Procap St.Gallen-Appenzell Aktivmitglieder von Procap Schweiz.

² Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird. In diesem Betrag ist der Mitgliederbeitrag an Procap Schweiz eingeschlossen, der durch den Vorstand an Procap Schweiz überwiesen wird.

³ Von Aktivmitgliedern kann ein zusätzlicher Beitrag für Beratungsleistungen erhoben werden. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

⁴ Der Vorstand kann Aktivmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese werden von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags an Procap St.Gallen-Appenzell befreit.

Art. 4 Solidarmitglieder

¹ Natürliche Personen ohne Behinderung können durch den Vorstand als Solidarmitglied aufgenommen werden. Ein Solidarmitglied hat kein Stimmrecht; es stehen ihm jedoch das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung und das Auskunftsrecht zu.

² Es ist Einzelmitgliedschaft als Solidarmitglied oder Familienmitgliedschaft möglich. In einer Familienmitgliedschaft sind mindestens ein Elternteil und ein Kind eingeschlossen. Der Jahresbeitrag für eine Familienmitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt.

³ Ist jemand Solidarmitglied oder in einer Solidarmitgliedschaft miteingeschlossen, wird diese Person Einzel-Aktivmitglied, wenn sie von einer Behinderung betroffen wird und Procap-Dienstleistungen beansprucht. Die Sektion sorgt dafür, dass diese zu den gleichen Bedingungen erfolgen wie für Aktivmitglieder.

⁴ Kinder über 18 Jahre führen die Mitgliedschaft als Einzelmitglied weiter.

⁵ Solidarmitglieder erwerben keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche Personen ohne Behinderung sowie juristische Personen werden. Sie unterstützen durch ihre Mitgliedschaft die Vereinsziele. Sie zahlen einen Jahresbeitrag. Die minimale Höhe dieses Betrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Es steht den Passivmitgliedern frei, im Rahmen der Sektionstätigkeit mitzuarbeiten.

Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Die Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Mit dieser werden die Statuten von Procap St.Gallen-Appenzell und Procap Schweiz anerkannt.

² Gestützt auf die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des neuen Mitglieds. Die Aufnahme als Aktivmitglied kann verweigert werden.

³ Personen, die Procap St.Gallen-Appenzell oder Procap Schweiz mit einer Sozialversicherungsrechtsberatung betrauen, werden mit der Auftragserteilung unmittelbar Aktivmitglied.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod.

² Mitglieder können mit Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals austreten. Der Austritt ist Procap St.Gallen-Appenzell schriftlich mitzuteilen. Bereits einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Bei einem laufenden Beratungsmandat gilt die Austrittserklärung gleichzeitig als Kündigung dieses Mandates.

³ Bei einem Verstoss gegen Interessen von Procap St.Gallen-Appenzell oder Procap Schweiz kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Vorstandsbeschlusses Rekurs an die Beschwerdekommision von Procap St.Gallen-Appenzell machen.

⁴ Ist ein Mitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrages in Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

⁵ Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Organe von Procap St.Gallen-Appenzell sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle
- D. die Beschwerdekommision

- A. Generalversammlung

Art. 9 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. März des Folgejahres statt.

² Die Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 10 Anträge

Anträge von Mitgliedern sowie von Procap Schweiz sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Für Anträge auf Statutenrevision gilt die Frist gemäss Artikel 24. Verspätete Anträge werden nicht behandelt.

Art. 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Aktivmitglieder.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 Aufgaben

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler / Stimmenzählerinnen. Die Protokollführung wird vom Vorstand bestimmt.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Vorlage der Jahresrechnung
5. Bericht und Antrag der Revisionsstelle
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
 - a) des Vorstandes alle zwei Jahre, wovon Präsident / Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin und allfällige Vertreter / Vertreterin der Jugendgruppe namentlich gewählt werden.
 - b) der Revisionsstelle alle zwei Jahre.
 - c) der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung von Procap Schweiz.
 - d) der Beschwerdekommision alle zwei Jahre.
8. Anträge von Mitgliedern, des Vorstandes und Procap Schweiz.
9. Festsetzung der Aktiv-, Passiv- und Solidarmitgliederbeiträge und eventueller Extrabeiträge
10. Statutenänderungen
11. Verschiedenes

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder, mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder oder Procap Schweiz an den/die Präsidenten/ Präsidentin einzuberufen.

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen, deren Mehrheit Personen mit Behinderung sein müssen. Er schlägt der Generalversammlung Personen zur Wahl in den Vorstand vor. Er achtet dabei sowohl auf eine altersmässig als auch auf eine regional ausgewogene Zusammensetzung. Besteht eine Jugendgruppe der Sektion, kann eine Vertretung im Vorstand vorgesehen werden. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Vorstandes oder zu der Geschäftsführung sind nicht erlaubt.

² Bis auf die von der Generalversammlung namentlich zu wählenden Funktionen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann zu den Vorstandssitzungen weitere Personen ohne Stimmrecht zuziehen. Der Vorstand leitet den Verein und ist insbesondere für die Planung und Strategie, das Rechnungswesen, für die Finanzplanung (Budget) und für die Finanzkontrolle verantwortlich. Er gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung orientierten Betrieb im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung, der Planungsinstrumente von Procap St.Gallen-Appenzell sowie des Leitbildes, des Erscheinungsbildes und dem Unterleistungsvertrag von Procap Schweiz. Er kann die

Geschäftsführung oder einzelne Teile an eine oder mehrere Personen übertragen. In diesem Falle erlässt er ein Geschäftsreglement.

³ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung unter den Mitgliedern des Vorstandes und einer allfälligen Geschäftsführung, wobei Kollektivunterschriften zu zweien Pflicht ist.

⁴ Die von Procap Schweiz definierten regionalen Aufgaben erledigt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den anderen Sektionen der betreffenden Geschäftsregion.

⁵ Der Vorstand ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente von Procap St.Gallen-Appenzell und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle. Er delegiert Vertreter in Arbeits- und Begleitgruppen von Procap Schweiz.

Art. 16 Einberufung

Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen.

C. Revisionsstelle

Art. 17 Zusammensetzung, Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus einem fachlich ausgewiesenen, unabhängigen Revisor, der nicht dem Vorstand angehören darf. Es kann auch eine juristische Person gewählt werden. Kann die gewählte Revisionsstelle nicht tätig werden, so hat der Vorstand einen anderen Revisor zu beauftragen.

D. Beschwerdekommision

Art. 18 Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Die Beschwerdekommision von Procap St.Gallen-Appenzell besteht aus einem Mitglied der Sektion, einem Mitglied des Vorstandes und einer unabhängigen geeigneten Person.

² Die Beschwerdekommision kann angegangen werden in Sachen Mitgliedschaft, Mitgliederrechte, Uneinigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand sowie Mitarbeitenden. Entscheidungen der Beschwerdekommision von Procap St.Gallen-Appenzell können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung an die Beschwerdekommision von Procap Schweiz weitergezogen werden.

³ Die Beschwerdekommision konstituiert sich selbst.

IV. Finanzen, Haftung

Art. 19 Einkünfte

Die Einkünfte setzen sich namentlich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Subventionen und Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
3. Spenden und Zuwendungen Dritter
4. besonderen Finanzierungsaktionen
5. Einnahmen aus Dienstleistungen
6. Kapitalerträgen

Art. 20 Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWO und den Richtlinien der Nationale Präsidentenkonferenz von Procap Schweiz. Sie konzentriert sich grundsätzlich auf die regionale und kommunale Ebene und vermeidet eine Konkurrenzierung von Procap Schweiz oder anderer Sektionen von Procap.

Art. 21 Vermögen

¹ Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

² Die Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und das Anlagereglement der ZEWO bilden die verbindliche Grundlage für die Anlage des Vermögens.

Art. 22 Haftung

Für die Verpflichtungen von Procap St.Gallen-Appenzell haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 23 Amtsdauer und Geschäftsjahr

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes, der Beschwerdekommision und der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Statutenrevision

¹ Anträge von Aktivmitgliedern auf Statutenrevision sind dem Vorstand mindestens 90 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten.

² Anträge des Vorstandes auf Statutenrevision sind den Aktivmitgliedern mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten

Art. 25 Auflösung des Vereins

¹ Die Generalversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder die Auflösung von Procap St.Gallen-Appenzell beschliessen.

² Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine steuerbefreite Nachfolgeorganisation mit Sitz in der Schweiz, z.B. eine andere Sektion von Procap oder ein neu gegründeter Verein, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten von Procap St.Gallen-Appenzell an diese über. Andernfalls ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer entsprechenden Nachfolgeorganisation an Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen, sofern Procap Schweiz zu diesem Zeitpunkt selber steuerbefreit ist. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann Procap Schweiz das noch vorhandene Vereinsvermögen einer anderen wegen der Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zuwenden. Für den Fall, dass bei der Auflösung des Vereins weder eine steuerbefreite Nachfolgeorganisation besteht, noch Procap Schweiz zu diesem Zeitpunkt steuerbefreit sein sollte, fällt ein allfälliger Liquidationsüberschuss an eine zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder dem Schweizer Gemeinwesen. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 26 Vorbehalt des Gesetzes und der Statuten von Procap Schweiz

Diese Statuten und allfällige Statutenrevisionen gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Gesetzes sowie der Statuten und des Organisationsreglements von Procap Schweiz. Sie sind vom Zentralvorstand von Procap zu genehmigen.

Diese Statuten wurden an der GV der Sektion Procap St.Gallen-Appenzell am 28. März 2026 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. April 2009 und vom 31. März 2012.

Genehmigungsvermerk von Procap Schweiz: erfolgte am 08.12.2025.